

5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b
Umsatzsteuergesetz

Kämmerer Beer gibt zusätzliche Informationen zu den Auswirkungen des § 2b UStG und zur Optionserklärung und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bzgl. der Umsatzsteuerpflicht rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Einstimmig Abstimmungsergebnis: Ja 17

2. Ratssitzung